



Stadt Stein am Rhein

StR 188.400

REGLEMENT FÜR DAS STRANDBAD

vom 05. April 2019

Alarmierungsplan im Anhang

I. ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Die Badeanlagen Strandbad (Riipark) und Espi stehen unter der Aufsicht des Stadtrates. Er erlässt eine Badeordnung sowie einen Alarmierungsplan und kann für die Nutzung Gebühren verlangen.

² Gäste, die nur das Restaurant/Bistro besuchen, haben keinen Eintritt zu bezahlen.

Art. 2

¹ Der Stadtrat kann eine ihn beratende Kommission einsetzen.

² Sie ist berechtigt, dem Stadtrat in allen Belangen der Strandbäder Anträge zu unterbreiten.

Art. 3

Die Führung der Badeanlagen wird einem Betriebsleiter Bad übertragen.

² Der Betriebsleiter hat für die Betriebs- und Wasseraufsicht zu sorgen nach Massgaben der Norm FN1 des Verbandes für Hallen- und Freibäder.

³ Der Betriebsleiter erfüllt die Aufgaben im Rahmen dieses Reglements, seines Vertrages und der ihm durch den Stadtrat erteilten Aufträge.

⁴ Der Betriebsleiter ist die für den Betrieb verantwortliche Person. Er sorgt für die Einhaltung der Badeordnung und alarmiert bei Unfällen gemäss Alarmierungsplan. Er erfüllt die gemäss kantonaler Badewasserverordnung der Gemeinde obliegenden Pflichten, insbesondere die Selbstkontrolle gemäss § 7, die Meldepflicht gemäss § 8 und die Information der Öffentlichkeit gemäss §9.

⁵ Der Betriebsleiter kann eine Badeanlage oder beide Badeanlagen pachten.

Art. 4

Die Resultate von amtlichen Untersuchungen werden in den Badeanlagen an allgemein zugänglicher Stelle angeschlagen.

Art. 5

¹ Die Badesaison beginnt in der Regel Mitte Mai und dauert bis Mitte September. Sie kann je nach Witterung durch den Stadtrat verlängert werden.

² Der verpachtete Gastrobetrieb der Badeanlage Strandbad (Riipark) kann ausserhalb der Badesaison mit Bewilligung des Stadtrates betrieben werden.

³ Der Betriebsleiter hat das alleinige Recht, auf dem Areal der Badeanlage Esswaren und Getränke zu verkaufen.

⁴ Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch die Stadtverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Alkohol- und Tabakwerbung ist verboten.

Art. 6

¹ Die Öffnungszeiten werden vom Stadtrat festgelegt und im Internet sowie durch Anschlag bekannt gegeben.

² Bei schlechter Witterung bleiben die Badeanlagen geschlossen. Über die Schliessung entscheidet der Betriebsleiter.

Art. 7

Die Benützung des Espibades ist gebührenpflichtig.

Art. 8

¹ Der Zutritt zu den Badeanlagen ist nur durch die maximal zwei bezeichneten Zugänge auf der Landseite gestattet.

² Das zu den Badeanlagen gehörende und signalisierte Flussgebiet darf nicht mit Booten befahren werden.

Art. 9

Das Mitführen von Hunden ist in den Badeanlagen verboten.

Art. 10

Für die Ordnung im Areal ist der Betriebsleiter verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere sind zu beachten:

- Die Anlage ist sauber zu halten. Unrat und Abfälle aller Arten sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen;
- Mit Flaschen und Gläsern darf weder im Planschbecken noch im Rhein gespielt werden (Verletzungsgefahr durch Scherben);
- Unbefugten ist die Benützung von Rettungseinrichtungen für das Spiel und als Schwimmhilfe untersagt;
- für das Abspielen von Musik müssen Kopfhörer benützt werden;
- Das Reservieren von Liegeflächen ist untersagt.

Art. 11

¹ Der Besuch und die Benutzung der Badeanlagen erfolgt in jedem Falle auf eigene Verantwortung und Gefahr.

² Das Schwimmen und Baden im Fluss und in den Becken erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

³ Den erwachsenen Begleitpersonen von Kindern, die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

Art. 12

¹ Kinder unter 8 Jahren und Nichtschwimmer unter 18 Jahren müssen jederzeit durch Eltern oder einer erwachsenen Aufsichtsperson beaufsichtigt werden.

² Kinder unter 8 Jahren dürfen die Badeanlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten.

Art. 13

Die allgemeinen Regeln für Sitte und Anstand sind zu wahren.

Art. 14

Das Areal der Badeanlagen darf ausserhalb der Öffnungszeiten nicht betreten werden.

Art. 15

Bei Badeunfällen ist gemäss dem vom Stadtrat aufgestellten Alarmierungsplan im Anhang zu diesem Reglement vorzugehen.

Art. 16

Die Stadt Stein am Rhein lehnt jegliche Haftung aus dem Betrieb und der Benützung der Badeanlagen ab. Der Haftungsausschluss gilt auch für Hilfspersonen der Stadt Stein am Rhein, wie etwa Badmeister etc.

II. STRAFBESTIMMUNG

Art. 17

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können von dem Betriebsleiter mit Wegweisung oder mit befristetem Besuchsverbot geahndet werden.

² Der Betriebsleiter orientiert auf dem Dienstweg den Stadtrat, der die notwendigen Massnahmen mit Rechtsmittelbelehrung verfügt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Das Reglement vom 14. Mai 2004 wird aufgehoben.

Art. 19

Dieses Reglement wurde vom Einwohnerrat am 05. April 2019 und von den Stimmberechtigten am 22. September 2019 genehmigt. Es tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Beat Leu

Der Aktuar: sig. Peter Spescha

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. (Stadtratsbeschluss Nr. 9 vom 14.01.2020).

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Sönke Bandixen

Der Stadtschreiber: sig. Ernst Bühler

Alarmierungsplan

Vermisste Personen

- Ausrufen über Lautsprecher, 3 mal
- SLRG-Leute über Lautsprecher aufbieten mit Rettungsbrett, Boogieboard, Schwimmhilfen
- Über Lautsprecher alle Badenden aus dem Wasser
- Beobachtungsposten auf dem Sprungturm einrichten für Suchanweisungen

Bei einer schnellen erfolgreichen Suche

- Kontrolle der Unfallstelle
- Erste Hilfe aufrecht erhalten und eventuell zur Untersuchung ins Spital
- Bei einem H.L.W.-Fall sofort Tel. 117 oder Tel. 144 und Weiterführung der H.L.W. bis Ambulanz eintrifft

Vermisste Person wird nicht sofort gefunden

- Seepolizei und Ambulanz über Tel. 117 anfordern

Notfallmeldung

Wer ist vermisst
Was ist passiert
Wo ist der Unfall passiert
Wie viele Patienten / Kinder
Welche Gefahr (bewusstlos, atemlos / Herzstillstand, schwer verletzt)

Benachrichtigung

- Stadtrat